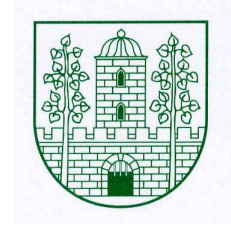


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2010-028**

öffentlich

**Einzelsetzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Kiefernstraße -**

Einreicher: Bürgermeister	24.02.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.03.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	<b>Anw.: 6    Ja: 0    Nein: 3    Enth.: 3</b>
11.03.2010	Hauptausschuss	<b>Anw.: 8    Ja: 4    Nein: 2    Enth.: 2</b>
24.03.2010	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 27    Ja: 18    Nein: 7    Enth.: 2</b>

## Beschluss

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung die Einzelsetzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Kiefernstraße – laut Anlage 1 und nimmt die der Beitragssatzregelung zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

U w e   S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

### Sachverhalt

Im Urteil des VG Cottbus wird ausgeführt, dass die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde – Kiefernstraße – aus materiellen Gründen rechtswidrig und unwirksam ist. Sie ist aufgrund der Höhe des Gemeindeanteils/Anliegeranteils nichtig, mit der Folge, dass eine Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage dieses Anteils nicht möglich ist.

Insbesondere war der Anteil für die Teileinrichtung Beleuchtung, der bisher dem Anteil für die Fahrbahn entsprochen hatte, rechtswidrig:

„Ist aber der Anliegeranteil bei Anliegerstraßen für die Fahrbahn jedenfalls auf über 50 % festzusetzen, kann nichts anderes für die – im vorliegenden Fall satzungsmäßig zu 50 % auf die Anlieger umzulegenden – Kosten für die Straßenbeleuchtung gelten. Durch eine solche Festsetzung wird dem Vorteil für den Anliegerverkehr, den dieser durch die Beleuchtung erfährt, nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Straßenbeleuchtung dient in einem noch stärkeren Maße als die Fahrbahn dem Anliegerverkehr. Die Straßenbeleuchtung dürfte zwar in der Regel etwa in gleicher Weise die Ausleuchtung sowohl der Fahrbahn als auch eines Gehweges gewährleisten. Der Ausbau der Straßenbeleuchtung kommt aber im besonderen Maße dem Fußgängerverkehr zu Gute, der bei unzulänglichen Lichtverhältnissen in ungleich stärkerem Maße als der Fahrverkehr behindert bzw. gar gefährdet wird. Der auf der Fahrbahn dominierende Kraftfahrzeugverkehr ist wegen seiner Ausstattung mit eigener Beleuchtung weitaus weniger auf die Straßenbeleuchtung angewiesen als der Fußgängerverkehr (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge...). Dies gilt auch dann bzw. erst recht, wenn – wie hier – ein Gehweg gar nicht vorhanden ist und die Fußgänger damit von vornherein gemeinsam mit dem Fahrzeugverkehr die Fahrbahn nutzen müssen.“ (Urteil VG Cottbus v. 17.12.2009 - 4 K 251/08)

Da der Anteil für die Beleuchtung dem Anteil der Fahrbahn entsprach, muss dieser Anteil in der neu zu beschließenden Satzung in der Weise verändert werden, dass er sich dem Anteil des Gehweges annähert. Das bedeutet, dass sich der Gemeindeanteil verringert und der Anteil der Beitragspflichtigen steigt.

### Übersicht der Anteile

	Anteil der Stadt		Anteil der Beitragspflichtigen	
	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.
	alt	neu	alt	neu
Beleuchtung	50	<b>33</b>	50	<b>67</b>

Zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht, der für die Kiefernstraße am 04.12.2003 war, muss im Straßenbaubeitragsrecht eine wirksame Satzung vorliegen. Deshalb soll die Einzelsatzung wieder wie die vorhergehende Einzelsatzung rückwirkend zum 01.12.2003 in Kraft treten.

Diese rückwirkende Satzung muss wiederum den zum Zeitpunkt ihres rückwirkenden In-Kraft-Tretens gültigen landesrechtlichen Vorgaben genügen. Das bedeutet, dass nicht das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 zu Grunde gelegt werden darf, sondern das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999.

Aus diesem Grund ist eine Angabe des Beitragssatzes in der zu beschließenden Einzelsatzung notwendig, der auf der Grundlage der neuen Anteilssätze berechnet wurde. Die Ermittlung des Beitragssatzes ergibt sich aus der beigefügten Kalkulation.

Nach Beschluss und Bekanntmachung dieser Satzung werden für die Grundstücke, für welche Klage eingereicht wurde, neue Straßenbaubeitragsbescheide erlassen. Für die anderen Grundstücke ist bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten.

### Anlagen

- Anlage 1: Einzelsatzung
- Anlage 2: Kalkulationsübersicht
- Anlage 3: Grundstücksliste